



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der banet GmbH
2345 Brunn am Gebirge, Bahnstrasse 6

banet GmbH
Bahnstrasse 6 • 2345 Brunn am Gebirge
Tel +43-1-698 55 99-0 • Fax DW 12
web www.banet.at • email office@banet.at

Firmensitz: Brunn am Gebirge, Handelsgericht: Wien
FN 314151m UST-ID: ATU64348138
Bank Austria Kto.Nr.: 636117905 Blz. 12000
BIC: BKAUATWW IBAN: AT39 1200 0006 3611 7905

Index

Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	3
1. Leistungen:.....	3
2. Geltungsbereich dieser AGB:	3
3. Vertragsabschluss	3
4. Lieferort, Transportkosten, Transportversicherung	4
5. Zeit (Lieferfrist)	4
6. Lieferschein	4
7. Preise, Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden.....	5
8. Zahlungsbedingungen	5
9. Stundenkontingente	5
10. Eigentumsvorbehalt	6
11. Verzugsfolgen (Verzugszinsen, Mahnspesen)	6
12. Vertragsrücktritt.....	6
13. Schadenersatz	6
14. Datenschutz	7
15. Lieferung von Hardware und Standard-Software	7
15.1 Urheberrecht	7
15.2 Annahmeverzug	7
15.3 Gewährleistung, Mängelrügen.....	7
16. Sonderbestimmungen für die Entwicklung und Lieferung von Individualsoftware	8
16.1 Leistungsbeschreibung	8
16.2 Umfang der Lizzenzen, Urheberrecht	8
16.3 Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (Testdaten etc).....	9
16.4 Gewährleistung, Fehlerdefinition	9
16.5 Mängelrügen	10
17. Installation von Hard- und Software	10
17.1 Ort.....	10
17.2 Zeit.....	10
17.3 Mitwirkungsobliegenheit des Kunden.....	11
17.4 Gewährleistung und Haftung	11
18. Beratung	12
18.1 Leistungsumfang	12
18.2 Beratung durch Mitarbeiter der banet	12
18.3 Urheberrecht	12
18.4 Gewährleistung und Haftung	12
18.5 Verschwiegenheit.....	12
19. Salvatorische Klausel.....	13
20. Anwendbares Recht.....	13
21. Gerichtsstandsvereinbarung.....	13
22. Online-Verkauf	13
23. Verträge mit Konsumenten	14

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der banet GmbH (im Folgenden: banet)
2345 Brunn am Gebirge, Bahnstrasse 6

1. Leistungen:

banet erbringt, je nach Beauftragung durch den Kunden, folgende Leistungen:

Verkauf von Hardware
Verkauf von Standardsoftware und Entwicklung individueller Software
Installation von Hard- und Software beim Kunden

Beratung im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Leistungen.

Der Umfang der von banet im Einzelfall zu erbringenden Leistungen richtet sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung der banet.

Die Wartung von Hard- und Software, die der Kunde von banet gekauft hat, ist nicht Gegenstand dieser AGB. Im Fall eines gesondert abzuschließenden Wartungsvertrages gelten die AGB der banet für Wartungsverträge.

2. Geltungsbereich dieser AGB:

banet erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Diese AGB gelten für alle in Punkt 1 genannten Leistungen der banet.

Die Geltung allfälliger AGB des Kunden wird hiermit einvernehmlich ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn sie dem Inhalt dieser AGB nicht entgegenstehen.

Änderungen dieser AGB werden nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, wofür für banet ausschließlich die firmamäßige Zeichnung erforderlich ist.

3. Vertragsabschluss

Angebote der banet gelten freibleibend.

Ein Vertrag zwischen banet und dem Kunden kommt erst zustande, wenn banet das Angebot des Kunden schriftlich angenommen hat oder eine Auftragsbestätigung an den Kunden geschickt hat.

banet ist nicht verpflichtet, auf Angebote des Kunden zu antworten oder solche anzunehmen. Änderungen des Angebotes des Kunden in der Auftragsbestätigung gelten als genehmigt und der Vertrag somit entsprechend der Auftragsbestätigung als

vereinbart, wenn der Kunde der vom Angebot abweichenden Auftragsbestätigung nicht binnen 7 Tagen widerspricht.

Nachträgliche Änderungen des Auftrags durch den Kunden oder Zusatzaufträge müssen gesondert vereinbart werden und werden gesondert verrechnet.

4. Lieferort, Transportkosten, Transportversicherung

Sofern kein Lieferort vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der banet 2345 Brunn am Gebirge, Bahnstrasse 6.

Im Fall der Vereinbarung eines anderen Erfüllungsortes hat banet die Wahl des Transportmittels. banet ist berechtigt, die Transportkosten gesondert in Rechnung zu stellen. Die Preisgehrung geht im Fall der Versendung zum vereinbarten Erfüllungsort mit der Übergabe an den Frächter auf den Kunden über.

banet ist mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Hält banet den Abschluss einer Transportversicherung für zweckmäßig, ist banet dazu auch mangels entsprechender Vereinbarung auf Kosten des Kunden berechtigt.

5. Zeit (Lieferfrist)

Es gilt die vertraglich vereinbarte Lieferfrist. Überschreitungen der Lieferfrist von höchstens einer Woche berechtigen den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder sonstige Ansprüche geltend zu machen.

Trifft banet an der Überschreitung der Lieferfrist über eine Woche hinaus kein grobes Verschulden und gibt banet dem Kunden diesen Umstand innerhalb einer Woche ab der vereinbarten Lieferfrist bekannt, so verlängert sich die Lieferfrist um die angemessene Dauer bis zur Beseitigung des Hinderungsgrundes.

banet ist zu Teillieferungen berechtigt.

6. Lieferschein

banet übermittelt dem Kunden nach Ausführung der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen einen Lieferschein. Mit diesem Lieferschein bestätigt banet gegenüber dem Kunden, dass alle darin verzeichneten Lieferungen und Leistungen vereinbarungsgemäß und mangelfrei an den Kunden erbracht wurden.

Der Kunde hat den Lieferschein zu prüfen und unterschrieben an banet zu retournieren. Sofern der Kunde der Ansicht ist, dass die im Lieferschein verzeichneten Lieferungen und

Leistungen nicht vollständig oder nicht mangelfrei erbracht wurden, hat er dies banet binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt binnen 14 Tagen ab Zugang des Lieferscheins beim Kunden keine anderslautende Mitteilung, so gilt der Lieferschein als richtig und alle darin verzeichneten Lieferungen und Leistungen als vollständig, vereinbarungsgemäß und mangelfrei erbracht und damit als genehmigt. Das gilt auch, wenn der Kunde den Lieferschein nicht binnen 14 Tagen unterschrieben zurücksendet.

7. Preise, Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden

Die vereinbarten Preise sind, soweit nicht Anderes ausdrücklich vereinbart wird, Nettopreise, daher zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

banet ist zu Änderungen des vereinbarten Preises berechtigt, wenn diese auf einen erhöhten Aufwand oder auf Preiserhöhungen auf vorgelagerten Produktionsstufen zurückzuführen sind und die Erhöhung 15% des vereinbarten Preises nicht überschreitet.

Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist 2345 Brunn am Gebirge, Bahnstrasse 6.

8. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der banet sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug fällig. banet ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

banet ist berechtigt, Zahlungen des Kunden ohne Rücksicht auf eine allfällige Widmung auf andere offene Forderungen gegen den Kunden anzurechnen.

Die Aufrechnung durch den Kunden gegen Forderungen der banet ist ausgeschlossen.

9. Stundenkontingente

banet bietet seinen Kunden den Kauf von Stundenkontingenten an. Damit können Kunden der banet unabhängig von einem konkreten Auftrag Leistungsstunden schon vorab pauschal kaufen und diese Leistungsstunden zu einem späteren Zeitpunkt bei einem konkreten Auftrag abrufen.

Stundenkontingente sind binnen 1 Jahres ab Ausstellung der Rechnung zu verbrauchen. Nicht innerhalb eines Jahres ab Rechnungsdatum abgerufene Leistungsstunden verfallen. Forderungen des Kunden aus dem Stundenkontingent, insbesondere auf Rückzahlung des Entgelts für nicht verbrauchte Stunden, verjähren innerhalb eines Jahres ab Ausstellung der Rechnung.

Eine Barabköse des Stundenkontingents ist nicht möglich.

10. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der banet. Der Kunde ist nicht berechtigt, vor der vollständigen Kaufpreiszahlung über die Ware zu verfügen.

Der Kunde ist verpflichtet, banet unverzüglich über die Pfändung von Waren zu informieren, die im vorbehaltenen Eigentum der banet stehen.

11. Verzugsfolgen (Verzugszinsen, Mahnspesen)

Im Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen von 10 % p.a. als vereinbart. Der Kunde ist in diesem Fall außerdem verpflichtet, die Mahnspesen von EUR 5,00 pro Mahnung sowie die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsbetreibung durch einen Rechtsanwalt der banet zu zahlen.

banet ist berechtigt, im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden weitere, noch nicht erbrachte Leistungen – auch solche aus anderen Verträgen – bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen banet aus der Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechtes geltend zu machen.

Vereinbarte Preisnachlässe werden mit Eintritt des Zahlungsverzuges unwirksam. banet ist berechtigt, Differenzbeträge aus Preisnachlässen in diesem Fall nachträglich zu verrechnen.

12. Vertragsrücktritt

banet ist berechtigt, vor der vollständigen Erbringung seiner Leistungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

13. Schadenersatz

banet haftet nur für grobes Verschulden. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen.

14. Datenschutz

banet ist verpflichtet, ihr durch den Auftrag bekannt werdende Betriebsgeheimnisse des Kunden geheim zu halten. banet wird diese Verpflichtung auch den Mitarbeitern überbinden, die den Auftrag bearbeiten.

banet erhält vom Kunden zur Durchführung des jeweiligen Auftrages Daten, z.B. aus Datensicherungen oder Sicherungskopien (Backups). banet ist verpflichtet, diese Daten geheim zu halten und nach Beendigung des Auftrages und allenfalls erfolgter Rücksicherung zu löschen. banet haftet nicht für die Aufbewahrung dieser Daten nach Beendigung des Auftrages und übernimmt keinesfalls die dem Kunden gesetzlich obliegende Aufbewahrung von Daten.

15. Lieferung von Hardware und Standard-Software

Ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB gilt für die Entwicklung und Lieferung von Hardware und Standard-Software folgendes:

15.1 Urheberrecht

Der Kunde erwirbt die von banet gelieferte Standard-Software zu den Bedingungen der Lizenz des jeweiligen Lizenzgebers und verpflichtet sich, die sich daraus ergebenden Pflichten gegenüber dem Lizenzgeber einzuhalten und banet im Fall der Nichteinhaltung schad- und klaglos zu halten.

15.2 Annahmeverzug

Im Fall des Annahmeverzuges des Kunden ist banet unbeschadet gesetzlicher Rechte berechtigt, die Ware bei einem dazu befugten Gewerbsmann auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern und nach Ablauf von 2 Wochen unter Anrechnung auf den Kaufpreis und die durch den Annahmeverzug entstandenen Kosten, wie insbesondere die Lagerkosten, freihändig zu verkaufen.

15.3 Gewährleistung, Mängelrügen

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich anzugeben. Wird die Ware nicht innerhalb einer Woche ab Übergang der Gefahr vom Kunden schriftlich gerügt, gilt sie als genehmigt.

Der Kunde ist nach erfolgter Mängelrügen verpflichtet, Weisungen der banet betreffend die Abwicklung der Gewährleistung, insbesondere die Begutachtung der Ware durch Mitarbeiter der banet sowie den Versand der Ware an baner oder an einen anderen von banet genannten Ort zum Zweck der Prüfung oder Verbesserung des Mangels, zu

befolgen. Bei Missachtung von Weisungen der banet verfällt der Gewährleistungsanspruch und ist banet berechtigt, die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

banet hat bei einem rechtzeitig gerügten Mangel die Wahl, den Mangel zu verbessern oder den Vertrag rückabzuwickeln (Wandlung). Das Recht auf Preisminderung wird ausgeschlossen.

Der Kunde ist nicht – auch nicht teilweise – berechtigt, den Kaufpreis im Gewährleistungsfall zurückzuhalten.

16. Sonderbestimmungen für die Entwicklung und Lieferung von Individualsoftware

Ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB gilt für die Entwicklung und Lieferung von Individualsoftware folgendes:

16.1 Leistungsbeschreibung

Grundlage für die Entwicklung von Individualsoftware ist die schriftliche Leistungsbeschreibung. Diese wird von banet aufgrund der Informationen des Kunden erstellt. Der Kunde hat die Leistungsbeschreibung zu überprüfen und bestätigt durch seine Unterschrift deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Änderungswünsche des Kunden werden nur verbindlich, wenn die Leistungsbeschreibung entsprechend geändert und die Änderungen vom Kunden auf der Leistungsbeschreibung schriftlich bestätigt werden. Im Fall von nachträglichen Änderungswünschen ist banet berechtigt, den damit verbundenen Aufwand gesondert zu verrechnen. Die Lieferzeit ändert sich ebenfalls entsprechend, worauf banet in der geänderten Leistungsbeschreibung hinweisen wird.

Die Wartung der von banet entwickelten und an den Kunden übergebenen Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Dafür ist allenfalls ein gesonderter Wartungsvertrag abzuschließen.

16.2 Umfang der Lizenzen, Urheberrecht

Das Urheberrecht an der entwickelten Software steht banet zu und kann nicht an den Kunden übertragen werden. Der Quellcode wird dem Kunden nicht übergeben und verbleibt bei banet.

banet erteilt dem Kunden die vereinbarte Anzahl von Lizenzen zur Nutzung der Software. Diese Lizenzen gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur für das Gebiet der

Republik Österreich und für unbestimmte Zeit. Die Lizenzen gelten nicht ausschließlich für den Kunden (Werktutzungsbewilligung). Sie berechtigen den Lizenznehmer lediglich zur Nutzung der Software. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte – in welcher Form auch immer – weiter zu geben, insbesondere zu vermieten. Die Lizenz gilt nur für den namentlich genannten Kunden und ist nicht übertragbar.

Verletzt oder überschreitet der Kunde die Lizenzrechte, ist er ungeachtet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche der banet, insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung und Vernichtung der Eingriffsgegenstände, verpflichtet, einen allfälligen Gewinn aus der Verletzungshandlung herauszugeben und an banet ein angemessenes Entgelt in Höhe des doppelten Lizenzentgeltes zu zahlen.

16.3 Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (Testdaten etc)

Soweit das erforderlich ist, hat der Kunde die für die Entwicklung der Software nötigen Informationen, Dokumentationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. banet haftet nicht für die verspätete Lieferung, wenn diese darauf beruht, dass der Kunde seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nachgekommen ist. banet ist in diesem Fall berechtigt, den dadurch verursachten Aufwand gesondert zu verrechnen.

Die für Testläufe und die Abnahme der Software erforderlichen Testdaten hat der Kunde über Anforderung durch banet zur Verfügung zu stellen. Über Testläufe und über die Programmabnahme werden Protokolle geführt. Der Kunde ist verpflichtet, die Protokolle zu überprüfen und bestätigt durch seine Unterschrift deren Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Übereinstimmung der Software mit der Leistungsbeschreibung.

Mängel der Software sind im Programmabnahmeprotokoll festzuhalten. Hat der Kunde das Programmabnahmeprotokoll nicht unterfertigt, sind darin aber auch keine Mängel festgehalten worden, gilt die Software nach Ablauf von einer Woche ab der Programmabnahme als abgenommen.

Unterlässt der Kunde die erforderliche Mitwirkung trotz wiederholter Aufforderung durch banet unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, ist banet berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden den bisherigen Aufwand in Rechnung zu stellen.

16.4 Gewährleistung, Fehlerdefinition

banet haftet dafür, dass die entwickelte Software der Leistungsbeschreibung entspricht. Ein Mangel liegt nur vor, wenn die Software einen Fehler aufweist, der reproduzierbar ist.

Ein Mangel liegt dann nicht vor, wenn der Fehler auf fehlerhaften oder unrichtigen Daten des Kunden, unsachgemäße Bedienung, geänderte oder zusätzliche Systemkomponenten oder darauf beruht, dass der Echtbetrieb der Software von den Informationen, Dokumentationen und Unterlagen abweicht, die banet für die Entwicklung der Software zur Verfügung gestellt wurden.

banet haftet nicht für Folgeschäden, insbesondere für Datenverlust. Der Kunde ist verpflichtet, gegen einen allfälligen Datenverlust durch eine entsprechende Datensicherung Vorkehrungen zu treffen.

Die Gewährleistungspflicht der banet entfällt, wenn der Kunde, seine Leute oder Dritte im Auftrag des Kunden Änderungen an der Software oder ihrer Installation vorgenommen haben.

16.5 Mängelrügen

Der Kunde hat Mängel der Software unverzüglich im Programmabnahmeprotokoll zu rügen. Durch Unterfertigung des Programmabnahmeprotokolls gilt die Software als abgenommen und genehmigt. Spätere Mängelrügen gelten in diesem Fall als nicht fristgerecht und verpflichten banet nicht zur Gewährleistung.

Unwesentliche Mängel, das sind solche, die den Einsatz der Software im Echtbetrieb nicht verhindern, sind zwar im Programmabnahmeprotokoll festzuhalten und werden von banet unverzüglich behoben, berechtigen den Kunden aber nicht zur Verweigerung der Abnahme.

17. Installation von Hard- und Software

Ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB gilt für die Installation von Hard- und Software folgendes:

17.1 Ort

Die Installation erfolgt durch banet am vereinbarten Ort.

17.2 Zeit

Die Installation erfolgt zur vereinbarten Zeit.

banet haftet nicht für die verspätete Installation, wenn die vom Kunden zu schaffenden Voraussetzungen dafür nicht vorliegen oder Mitarbeiter der banet keinen Zutritt zum Aufstellungsort erhalten. banet ist in diesen Fällen berechtigt, den Mehraufwand durch frustrierte Installationsversuche gesondert zu verrechnen.

17.3 Mitwirkungsobliegenheit des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeitern der banet Zugang zum Aufstellungsort der Hard- und Software zu verschaffen. Ist es notwendig, dass vor der Installation andere technische Voraussetzungen für die Installation geschaffen werden, hat der Kunde diese vor der vereinbarten Lieferzeit herzustellen.

Kommt der Kunde seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nach, ist banet berechtigt, die dadurch entstandenen Mehraufwendungen, wie insbesondere Wartezeiten gesondert zu verrechnen.

Im Fall der Installation von Software, die der Kunde beistellt, haftet der Kunde dafür, dass banet die Installationsmedien und Anleitungen vollständig übergeben werden. Ist das nicht der Fall, haftet banet nicht für die Installation zur vereinbarten Zeit und ist zudem berechtigt, dem Kunden den dadurch verursachten Mehraufwand zu verrechnen. banet ist in diesem Fall weiters berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und den durch die frustrierten Installationsversuche verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen.

17.4 Gewährleistung und Haftung

banet haftet bei der Installation für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns und für die Einhaltung des Standes der Technik.

Im Rahmen der Installation von Standard- oder Fremdsoftware haftet banet nicht für deren Funktionsfähigkeit sondern nur für die ordnungsgemäße Installation.

Bei vom Kunden beigestellter Software gelten die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Lizenzgebers. Der Kunde verpflichtet sich, die sich aus den Lizenzbestimmungen ergebenden Pflichten gegenüber dem Lizenzgeber einzuhalten und banet im Fall der Nichteinhaltung schad- und klaglos zu halten. Der Kunde garantiert, dass die von ihm beigestellte Software vor dem Auftrag an banet zur Installation vom Kunden ordnungsgemäß lizenziert wurde und ist verpflichtet, banet schad- und klaglos zu halten, sollte die Software doch nicht ordnungsgemäß lizenziert sein. Stellt sich vor dem Abschluss der Installation heraus, dass die Software nicht ordnungsgemäß lizenziert ist, ist banet berechtigt, die Installation zu beenden und der Kunde ist verpflichtet, die Software ordnungsgemäß zu lizenziieren. Erfolgt die Lizenzierung nicht nachweislich innerhalb der von banet gesetzten, angemessenen, Frist, ist banet berechtigt, vom Installationsauftrag zurückzutreten. banet hat in diesem Fall dennoch Anspruch auf das volle für die Installation vereinbarte Entgelt.

Der Kunde hat vor der Installation eine Datensicherung durchzuführen. banet haftet nicht für Datenverluste im Zusammenhang mit der Installation, es sei denn im Fall groben Verschuldens.

18. Beratung

Ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB gilt für die Beratung folgendes:

18.1 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang entspricht der getroffenen Vereinbarung.

18.2 Beratung durch Mitarbeiter der banet

banet ist berechtigt, die Beratungsleistung durch Mitarbeiter zu erbringen.

18.3 Urheberrecht

banet hat das ausschließliche, nicht übertragbare Urheberrecht an den Beratungsergebnissen. Der Kunde ist berechtigt, die Beratungsergebnisse und die von banet übergebenen Dokumentationen für eigene Zwecke zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich. Der Kunde darf die Dokumentationen nicht bearbeiten, vervielfältigen, veröffentlichen oder – in welcher Form auch immer – weitergeben.

18.4 Gewährleistung und Haftung

Der Kunde hat banet Mängel der Beratungsleistung unverzüglich bekannt zu geben. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen ab Beendigung der Beratungsleistung und Übergabe einer allfälligen vereinbarten Dokumentation keine Rüge, gilt die Beratungsleistung als vertragskonform erbracht. Spätere Mängelrügen verpflichten banet nicht mehr zur Gewährleistung.

banet haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Beraters.

18.5 Verschwiegenheit

Der Kunde darf die ihm im Zuge der Auftragserfüllung übergebenen Unterlagen und Informationen nur für die Vertragszwecke verwenden. Er muss sie geheim halten und darf sie nicht an Dritte weitergeben, auch nicht unentgeltlich. Sofern Behörden unter Berufung auf gesetzliche Bestimmungen Informationen oder Unterlagen verlangen, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen, hat der Kunde banet unverzüglich davon zu verstündigen, die Weisungen der banet einzuholen und entsprechend diesen Weisungen zu handeln.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig sein oder infolge der Änderung der Rechtslage nichtig oder unwirksam werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung im Weg der ergänzenden Vertragsauslegung als vereinbart, die dem beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sinngemäßes gilt für Lücken.

20. Anwendbares Recht

Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des in Österreich geltenden Internationalen Privatrechts.

21. Gerichtsstandsvereinbarung

Sofern der Kunde nicht Konsument im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie über die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser AGB das sachlich zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt, vereinbart.

22. Online-Verkauf

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in Ergänzung bzw. Abänderung der übrigen Bestimmungen dieser AGB für Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung des Internet über die Web-Site der banet oder per E-Mail abgeschlossen werden, wenn der Kunde Konsument im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes ist.

Belehrung über das gesetzliche Rücktrittsrechts des Verbrauchers gem. den §§ 5e bis 5h KSchG:

§ 5e. (1) Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 und 3 genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt sieben Werkstage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

(3) Ist der Unternehmer seinen Informationspflichten nach § 5d Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen, so beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate ab den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten. Kommt der Unternehmer seinen Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen durch den Unternehmer die in Abs. 2 genannte Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts.

§ 5f. Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über

1. Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen (§ 5e Abs. 2 erster Satz) ab Vertragsabschluß begonnen wird,
2. Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von der Entwicklung der Sätze auf den Finanzmärkten, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, abhängt,
3. Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,
4. Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die gelieferten Sachen vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
5. Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte mit Ausnahme von Verträgen über periodische Druckschriften (§ 26 Abs. 1 Z 1),
6. Wett- und Lotterie-Dienstleistungen sowie
7. Hauslieferungen oder Freizeit-Dienstleistungen (§ 5c Abs. 4 Z 1 und 2).

§ 5g. (1) Tritt der Verbraucher nach § 5e vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Unternehmer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zu erstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen sowie
 2. der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.
- (2) An Kosten dürfen dem Verbraucher nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung auferlegt werden, sofern die Parteien dies vereinbart haben.
- (3) § 4 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 5h. (1) Tritt der Verbraucher nach § 5e von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag zurück, bei dem das Entgelt für die Ware oder Dienstleistung ganz oder teilweise durch einen vom Unternehmer oder in wirtschaftlicher Einheit von einem Dritten (§ 18) gewährten Kredit finanziert wird, so gilt der Rücktritt auch für den Kreditvertrag.

(2) Nach einem Rücktritt vom Kreditvertrag im Sinn des Abs. 1 hat jeder Teil dem anderen die empfangenen Leistungen zu erstatten. Dem Verbraucher können nur die Kosten einer allenfalls erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie der Ersatz der vom Unternehmer oder vom Dritten auf Grund der Kreditgewährung entrichteten Abgaben auferlegt werden, sofern die Parteien dies vereinbart haben. Ansprüche gegen den Verbraucher auf Zahlung sonstiger Kosten und von Zinsen sind ausgeschlossen.

23. Verträge mit Konsumenten

Wenn es sich beim Kunden um einen Konsumenten im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes handelt, gelten die Bestimmungen dieser AGB nur soweit sie nicht den zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.